

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Stück 39.** **Groß-Strehliß, den 28. September** **1881.**

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Das landrätthliche Bureau wird vom 1. October cr. bis zum 31. März f. Js. von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr für das Publikum geöffnet sein.  
Gr.-Strehliß, den 20. September 1881.

**Der königliche Landrath  
Kudolph.**

Am 1. October d. Js. wird die zweite Rate der zurückzuzahlenden Gelder für Saatgut und Viehfutter fällig.

Da gegen 5000 Zahlungspflichtige vorhanden sind, so ist es der Kreis-Kommunal Kasse unmöglich die Zahlungen derselben an ein und demselben Tage entgegen zu nehmen. Zur Annahme und Buchung der fraglichen Gelder sind vielmehr mehrere Tage erforderlich. Erschienen die sämmtlichen Zahlungspflichtigen an ein und demselben Tage, dann würde ein großer Theil ungebührlich warten müssen und ein noch größerer Theil überhaupt nicht expedirt werden können. Im Interesse der Zahlungspflichtigen ist es daher, für die Zahlungspflichtigen der verschiedenen Amtsbezirke bestimmte Zahlungstage festzusetzen.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß die fälligen Saatgut und Viehfuttergelder aus den Amts- resp. Stadtbezirken

1. Colonnowska	Montag	den	3. October d. Js.
2. Sandowiß	Dienstag	"	4. " "
3. Keltß	Mittwoch	"	5. " "
4. Schloß Groß-Strehliß	Donnerstag	"	6. " "
5. Blottniß	Freitag	"	7. " "
6. Groß-Strehliß (Stadt)	Sonnabend	"	8. " "
7. Schimischow	Montag	"	10. " "
8. Kalknow	Dienstag	"	11. " "
9. Kadlub	Mittwoch	"	12. " "
10. Stubendorf	Donnerstag	"	13. " "
11. Ujest (Stadt)	Freitag	"	14. " "
12. Schloß-Ujest	Sonnabend	"	15. " "
13. Gr.-Stein	Donnerstag	"	20. " "
14. Gogolin	Freitag	"	21. " "
15. Ottmuth	Sonnabend	"	22. " "
16. Zyrowa	Montag	"	24. " "
17. Deschowiß	Dienstag	"	25. " "
18. Poremba	Mittwoch	"	26. " "

- |                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| 19. Leschnitz (Stadt)     | Donnerstag den 27. Oktober d. Js. |
| 20. Salesche              | Freitag " 28. " "                 |
| 21. Frei-Vogtei Leschnitz | Sonnabend " 29. " "               |

in den Vormittagsstunden an die Kreis Kommunal-Kasse abgeführt werden.

Zur rascheren Expedition empfiehlt es sich, wenn die Zahlungspflichtigen jeder Gemeinde zusammen bleiben. Die Zahlenden haben den Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Schuld des Zahlungspflichtigen in der Kasse genau anzugeben. Es ist die volle Rate abzuführen. Theilzahlungen sind zu vermeiden. Von den Gemeinden, in welchen die Gemeindevorsteher oder Ortsrheber die fälligen Saatgut- und Viehfutter-Gelder sammeln, an die Kreis-Kommunal-Kasse abführen, ist ein speciellcs Verzeichniß der Zahlungspflichtigen und der abzuführenden Beträge bei der Zahlung zu überreichen.

Gr.-Strehliß, den 4. August 1881.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände erinnere ich an die Erledigung meiner Verfügung vom 9. d. Mts. Kreisblatt Stück 37 Seite 343 letzte 3 Zeilen unten, betreffend die Angabe der Zahl der Wahlberechtigten zur Reichstagswahl nach den Confessionen.

Gr.-Strehliß, den 27. September 1881.

Dem Vorstände der evangelisch lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien in Breslau ist die Genehmigung ertheilt worden, in allen Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession zum Besten der genannten Anstalt in diesem Jahre eine Hauscollekte abhalten zu lassen.

Gr.-Strehliß, den 23. September 1881.

Der Königliche Landrath  
Rudolph.

### Bekanntmachung.

Zur Vereinfachung des Schreibwerks werden die Herrn Lehrer veranlaßt, die Quittungen über ihre von den Gemeinden und Gutsherrschaften aufzubringenden Gehaltscompetenzen künftig in ähnlicher Weise wie die Quittungen über die Staatsbeihilfen, also nicht über die einzelnen Bezüge besonders, sondern — mit spezieller Angabe der letzteren — zusammengefaßt aufzustellen, wobei in der unteren linken Ecke immer die betreffenden Abzüge und der in Empfang zu nehmende Baarbetrag anzugeben sind. Wo weibliche Angehörige der Herren Lehrer den Industrieunterricht ertheilen, kann die entsprechende Remuneration ebenfalls in die Hauptquittung mit aufgenommen, letztere muß aber dann von der Industrielehrerin eigenhändig mit vollzogen werden. Selbstverständlich müssen die Quittungen, welche sich auch auf den Industrie-Unterricht, sowie auf Halbtags-Unterricht und Vertretung beziehen, von dem Herrn Schul-Inspektor immer entsprechend bescheinigt sein.

Bei Bezügen wegen Unterhaltung des Amtsvorgängers ist das Leben des letzteren ebenfalls stets zu bescheinigen.

Um den irrtümlichen und mangelhaften Quittungsausstellungen zu begegnen, welche die Zurückweisung unvermeidlich machen, sind zu diesen Quittungen Formulare gedruckt worden, welche in gleicher Weise wie die zu den Staatsbeihilfen hier zu beziehen sind und deren gleichmäßige Benutzung den Herren Lehrern zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen wird.

Gr.-Strehliß, den 21. September 1881.

Königliche Kreis-Kasse.  
Tiete.



## Nothwendiger Verkauf.

Die dem Wirthschaftsinspector Robert Fröhauß zu Dembowa und den Erben des Kreis-  
 exekutors Anton Kozlik gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke Ujest A No. 214, Ujest B No.  
 111 und 152 sollen zum Zwecke der Auseinanderetzung im Wege der Zwangsversteigerung  
 am 5. November 1881 Vormittags 9 Uhr  
 in unserem Gerichtslocale verkauft werden.

Zu Ujest A gehören Gebäulichkeiten mit einem bei der Gebäudesteuer auf 507 Mark  
 veranlagten Nutzungswerthe und 1 Hektar 22 Ar 30 □ Meter Ländereien mit einem Grund-  
 steuerreinertrage von 13,77 Mark.

Zu Ujest B No. 111 nur 6 Hektar 80 □ Meter Ländereien mit einem Grundsteuer-  
 reinertrage von 152,16 Mark.

Zu Ujest B No. 152 nur 12 Hektar 06 Ar 40 □ Meter Ländereien mit einem Grund-  
 steuerreinertrage von 306,19 Mark veranlagt.

Die Bietungskaution beträgt 3157 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift der Grundbuchblät-  
 ter, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke  
 betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen  
 werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der  
 Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen  
 haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zur Ver-  
 kündigung des Zuschurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 7. November 1881 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichts-Local verkiündet werden.

Ujest, den 16. September 1881.

Königliches Amts-Gericht.

## Zwangsversteigerung.

Freitag den 30. d. Mts. Vormittags 11 Uhr  
 werde ich in Kroschnitz neben der Besizung des  
 Stellenbesizer J. Gondro daselbst.

1. ungefähr 1½ Morgen Kartoffel,
2. ungefähr 12 Ctr. Heu,
3. ein Schock Stroh (Lang- und Krum-  
 stroh)

öffentlich meistbietend gegen gleichbaare Bezah-  
 lung versteigern.

Gr.-Strehlig, den 25. September 1881.

Mitrena,

Gerichtsvollzieher in Gr.-Strehlig.

Die

## Landwirthschaftliche Winterschule zu Neisse

beginnt den Lehrkursus am 2. November d. J.  
 Nähere Auskunft ertheilt

R. Strauch, Direktor.

## W. Spindler, Berlin.

Etablissement für Färberei  
 und Reinigung

von Herren- und Damen-Garderoben, Zim-  
 mer- und Decorations-Stoffen, Bändern,  
 Federn etc etc.

Größtes preisgekröntes Etablissement,  
 dieser Branche.

Agentur für Groß-Strehlig und Um-  
 gegend bei

**D. Münzer.**

Für den Kennstall des Baron Oppenheim  
 zu Soppgarten, werden 2 bis 3 14 jährige  
 leichte, höchstens 55 Pfd. schwere Zungen ge-  
 sucht. Passende Zungen können sich sofort mel-  
 den bei

Harriers,

Gesütsdirector.

## Reelles Heirathsgesuch.

Zwei junge Geschäftsmänner, einer evangelisch und einer katholisch, von denen ein jeder ein Vermögen von 12,000 Mark besitzt, suchen Lebensgefährtinnen. Evangelische und katholische Damen oder Wittwen die darauf reflektiren, wollen Ihre Adressen nebst Photographien und Angaben Ihres Vermögens unter **W. 333** postlagernd in **Groß-Strehlitz** portofrei niederlegen.

### Versteigerung.

Sonnabend den 1. October d. Js. von Vormittags 9 Uhr ab werde ich vor dem Gasthause zu Kadlub-Banatten ca. 15,000 Mauerziegeln, ca. 20 Klaftern Bruchsteine, verschiedene Kiefern Bohlen, einen Schreibsekretair, einen Kleiderschrank, eine Komode, ein Tisch, 5 Stühle, 2 junge Ochsen, 1 Kuhkalb, Gänse, Enten und ein Schwein gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigern.

**Looke,**

Gerichtsvollzieher in Gr.-Strehlitz.

Einer hochgeehrten Damenwelt zur gefälligen Nachricht, daß ich von meiner Berliner Saison-Reise bereits zurückgekehrt bin, und empfehle ich das Allerneueste auf dem Gebiete des Puffsches.

Original-Copien von Pariser Modellen neuester Erscheinungen, sind zur gefälligen Ansicht in meinem Geschäftslocale ausgestellt, und wird jeder unmoderne Hut, je nach Geschmack genau nach den ausgestellten Modellen hergestellt und garnirt.

**D. Münzer.**

## Tüchtige Erdarbeiter,

welche den Wunsch haben, ungefähr für 2 Jahre (Winter u. Sommer) nach auswärts lohnende Beschäftigung zu finden, (Sandarbeit), werden ersucht, sich bis 1. Oktober bei mir zu melden.

Gr.-Strehlitz.

**G. Scholz,**  
Schachmeister.

## Frische Bücklinge

empfehlen

Gr.-Strehlitz.

**Stokowy.**

Das Directorium des Schlesischen Vereins für Pferdezzucht und Pferderennen hat dem Unterzeichneten zu der in **Breslau** am 8. 12. 81 stattfindenden

## „fünften grossen Schlesischen Verloosung“

(Hauptgewinn 10,000 Mark) den alleinigen Verkauf (a Loos 3,00 Mark) übertragen.  
Gr.-Strehlitz. **Kolonko,** (Volksgarten.)

## Filzhüte,

für Damen und Mädchen,

werden zum Umfilzen nach den neuesten bei mir zur Ansicht ausliegenden Façons unter Garantie für beste Ausführung von mir besorgt.

**D. Münzer,**

im Hause des Herrn Fleischermeister **Kleinert** am Ringe.

Gute Brennkartoffeln und Stroh werden auf dem Hofe zu **Schimischow** in jeder Menge und zu jeder Zeit gegen Cassé vom Brennereiverwalter angekauft.

**Dobre Kartoffle dla polarni i słoma będą w śimischowskiem dworze w każdém mnostwie i każdego casu za natychmiastną zapłatę od zarządce polarni skupuwane.**

Fertige Siedemaschinen verschiedener Größe, Hand- und Dreschmaschinen mit Göpel, diverse Brunnenpumpen zu billigsten Preisen sind stets vorrätzig, sowie alle Reparaturen u. Gußtheile werden ausgeführt in der

## Maschinenfabrik u. Eisengießerei

von **A. Hennig** in **Gleiwitz.**

## Dom. Kosmirka

sucht einen zuverlässigen Viehwärter zum baldigen Antritt.

Von Heute ab wohne ich im Hause des Herrn **C. Sawlitschka** am neuen Ringe.

Gr.-Strehlitz, den 28. Septbr. 1881.

**R. Fickert,**  
städt. Forst-Controleur.



# Feuerlösch-Ordnung

für

## die Stadt Ujest.

(Beschlossen auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850).

### § 1.

Die Verwaltung des gesammten Feuerlöschwesens wird einer besonderen Deputation, der „Feuersicherheits-Deputation“ übertragen.

### § 2.

Die Feuersicherheits-Deputation besteht aus:

1. dem Bürgermeister resp. einem von diesem zum Stellvertreter ernannten Rathmann als Vorsitzenden,
2. vier von der Stadtverordneten-Versammlung auf je 2 Jahre zu wählenden Stadtverordneten.

### § 3.

Zum Feuerlöschdienste verpflichtet sind alle selbstständigen, männlichen Einwohner der Stadt Ujest, welche im Lebensalter von 20 bis 55 Jahren stehen und sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Verpflichtung beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird, und endigt mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 55te Lebensjahr vollendet.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

- a. alle activen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, und die Reichsbeamten,
- b. Offiziere zur allerhöchsten Disposition,
- c. die Lehrer an öffentlichen Schulen,
- d. die Aerzte, die Geistlichen und Kirchenlieder aller Religions-Gesellschaften,
- e. die körperlich oder geistig zur Feuerlöschdienstleistung unfähigen Personen.

### § 4.

Die Feuerlöschdienstpflicht ist durch Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Feuerlöschwesens von jährlich 6 Mark ablösbar. Die Zahlung dieses Beitrages muß bis zum 15. Januar jeden Jahres an die Stadt-Kasse erfolgen, widrigenfalls die persönliche Verpflichtung für das laufende Kalenderjahr bestehen bleibt.

Der Sicherheits-Deputation bleibt es jedoch unbenommen, derartige Ablösungen der persönlichen Feuerlöschpflicht dann zurückzuweisen, wenn die Interessen des städtischen Feuerlöschdienstes dieses erheischen sollten.

### § 5.

Sämmliche zum Feuerlöschdienste verpflichtete Einwohner (§ 3) werden in 4 Sectionen eingetheilt und zwar gehören:

zur I. Section — **Steiger** — diejenigen Personen, welche das Ausräumen der brennenden oder gefährdeten Gebäude zu besorgen und dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun haben,

zur II. Section — **Sprizen** — diejenigen Personen, welchen die Bedienung der Sprizen obliegt,

zur III. Section — **Wasser** — diejenigen Personen, welche dafür zu sorgen haben, daß sämmtliche Sprizen mit dem erforderlichen Wasser versehen werden, und

zur IV. Section — **Rettings** — diejenigen Personen, welchen die Aufsicht und Sicherstellung der ausgeräumten Sachen, sowie der Schutz der öffentlichen Gebäude bei eintretender Gefahr obliegt. Die Eintheilung der Bürgerschaft in Sectionen, sowie die Ernennung

der betreffenden Sektionsführer und deren Stellvertreter, erfolgt durch die Feuerficherheits-Deputation.

## § 6.

Sämmtliche zum Feuerlöschdienste Verpflichtete versehen ihren Dienst unentgeltlich mit Ausnahme der von der Feuerficherheits-Deputation zu ernennenden Spritzen-Meister.

## § 7.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher Feuerlösch-Geräthschaften werden von der Stadt getragen.

Jeder Hausbesitzer ist indeß verpflichtet, einen wasserdichten Feuer-Eimer versehen mit seinem Namen, eine Dachleiter und eine brauchbare Laterne zu besitzen.

Die Polizeibehörde hat sich durch öftere Revisionen von dem Vorhandensein und der Brauchbarkeit dieser Geräthschaften zu überzeugen.

## § 8.

Wer den Ausbruch eines Feuers in der Stadt oder im Reichthilbe der Stadt bemerkt, hat die Pflicht, dieses alsbald bekannt zu machen und die öffentliche Hilfe ohne Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

## § 9.

Die Feuer-signale werden gegeben, durch Hornsignal oder nach Umständen durch Läuten der Kirchenglocken, auch signalisiren die Nachtwächter ein Feuer durch ihre Feuerhörner.

## § 10.

Auf entstandenen Feuerlärm haben sich sämmtliche zum Feuerlöschdienst Verpflichtete schleunigst an dem städtischen Spritzenhause zu versammeln, und so rasch als möglich mit den Spritzen und sonstigen Feuerlösch-Geräthschaften zur Brandstelle abzurücken. Mannschaften, welche nach dem Abbrücken der Spritzen pp. auf dem Sammelplaze eintreffen, haben sich von da sofort auf die Brandstelle zu begeben, und sich dort bei ihrem Sektionsführer zu melden.

## § 11.

Sämmtliche Gemeindeglieder, welche Zugpferde halten, sind verpflichtet, dieselben sowohl beim Feuer in der Stadt als auch auf dem Lande und ebenso bei etwa abzuhaltenden Uebungen der Feuerwehr, zur Bedienung der Spritzen und sonstigen Feuerlösch-Geräthe resp. zur Fortschaffung der Bedienungsmannschaften bei auswärtigem Feuer zu stellen.

Die Polizei-Verwaltung bestimmt alljährlich diejenigen Pferdebesitzer, welche die Pferde bei Feuer oder Uebungen zu stellen haben. Von der Verpflichtung zur Stellung der Pferde sind nur befreit die königlichen Beamten, die Militairs und Geistlichen bezüglich der Dienstpferde, die Aerzte, sowie die Posthalter bezüglich der kontraktlich zu haltenden Postpferde.

Für die Gestellung der Pferde bei Feuer auf dem Lande erhalten die Pferdebesitzer die ortsübliche Entschädigung aus der Stadtkasse gezahlt.

## § 12.

An Ort und Stelle des Feuers bleibt dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter das Recht vorbehalten, die Oberleitung der Löschhülfe und der zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Polizeimaassregeln zu übernehmen.

Zur Absperrung des Brandplatzes, sowie zur Bedienung der Spritzen u. Wasserwagen können auch die sonstigen nicht feuerlöschpflichtigen anwesenden männlichen Personen herangezogen werden und sind dieselben verbunden, der bezüglich Aufforderung des Polizeibeamten und der Feuerficherheits-Deputation unweigerlich nachzukommen.

Erscheint zur Verhinderung der Ausbreitung des Feuers ein Abbruch von Gebäuden nothwendig, so kann dieser Abbruch auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters vorgenommen werden.

## § 13.

Die etwa von auswärts eintreffenden Löschmannschaften haben sich bei dem anwesenden Polizei-Verwalter oder dessen Stellvertreter zu melden, welcher ihre Verwendung anordnet.

## § 14.

Wenn das Feuer gelöscht ist, bestimmt der Vorsitzende der Feuerlösch-Deputation resp.



dessen Stellvertreter diejenigen Spritzen und Mannschaften, welche die Brandwache übernehmen, sowie den Commandeur der Brandwache. Die Brandwache hat für die Ueberwachung der Brandstelle zu sorgen u. ist verpflichtet, hierauf bezüglichen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Aufräumung des Brandplatzes geschieht durch die Eigenthümer der Grundstücke nach Anordnung der Polizeiverwaltung. Kommen die Eigenthümer diesen Anordnungen nicht nach, dann ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, die Aufräumung der Brandstelle auf Kosten der Grundstücksbesitzer zu besorgen.

§ 15.

Vor Entlassung der Mannschaften nach einem Feuer, sowie nach etwaiger Uebung versehen die Sektionsführer oder nach Umständen die Feuersicherheits-Deputation selbst die zugetheilten Mannschaften, notiren die Fehlenden, und zeigen sie der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung an.

§ 16.

Bei Landfeuern rückt die Landspritze mit ihrem Spritzenmeister und den designirten Bedienungsmannschaften aus. Der Spritzenmeister erhält für die Begleitung der Landspritze eine billige Entschädigung, welche jedoch den Betrag von 5 M. nicht übersteigen darf, aus der Stadtkasse.

§ 17.

Diesjenigen, welche den Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung zuwiderhandeln, oder die in derselben getroffenen Bestimmungen nicht befolgen, trifft eine Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe bis zu 3 Tagen.

§ 18.

Dieses Statut tritt mit dem 1. August 1881 in Kraft.

Ujest, den 26. Juli 1881.

Der Magistrat.

Polizei Verwaltung.

Tschauer

Wawrzinczek.

Kowatsch.

Petri.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch bekfätigt.

Oppeln, den 23. August 1881.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Hüpeden.

B e f t ä t i g u n g.

J. VI. 2974a.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

## Holzverkäufe in der Kgl. Oberförsterei Cosel.

Zum meistbietenden Verkauf von trockenen Nadelholz, Scheit-, Ast- und Stockhölzern habe ich folgende Termine in der hiesigen Arrende, jedesmal von 10 Uhr Vormittag ab, anberaunt und zwar:

Freitag den 7. und 21. October cr.

" " 11. " 25. November cr.

" " 9. " 23. December cr.

wozu ich Kauflustige mit dem Bemerkten einlade, daß die Kaufspreise in den Terminen sofort entrichtet werden müssen.

J. S. Klodnitz bei Cosel, den 22. September 1881.

Der Königl. Oberförster.

Rosch.

# Königsberger Thee-Compagnie

## Actien-Gesellschaft

London, Königsberg i. P., Moskau, St. Petersburg,  
**Centrale Berlin.**

Special-Geschäft zur Hebung des deutschen Thee-Consums.

Niederlage für **Groß-Streichly** und Umgehend



bei Herrn **Joh. Kempky.**



Garantirt reine **Chinesische Theen** zu billigsten Preisen; **plombirte** Packete mit Schutzmarke zu 500, 250 und 125 Gramm netto Inhalt.

Nur neue Erndte. Saison 1881/1882.

## Das grosse Pelzwaarenlager

von **M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,**

Ring 35, grüne Köhrseite parterre, I. und II. Etage, Ring 35

empfehlte seine Herren-Geh- und Reiselpeze von 75 Mark, Comptoir-Haus- und Jagdpezlörcke von 30 Mark, Livrepeze für Kutscher und Diener von 45 Mark, Herren-Nezpeze von 120 Mark an. Für Damen Geh- und Reiselpezmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidensammet, Seidenrips-, Wollrips- und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 50 Mark, Damenpelz-Jacken von 18 Mark an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Fobel und Warber, Nez-, Stunks- und Feltismuffen von 15 Mark, Waschbär- und Scheitelassenmuffen von 7,50 Mark, Geh-, Bisam- und imitirte Stunksmuffen von 6 Mark, Kinder-Garnituren von 3 Mark, Fußsäcke und Jagdmuffen 4,50 Mark. Pelzteppiche von 7,50 Mark an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände, übernehme jahrelange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellung von Herrenpelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann, die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, eruche meine hochgeschätzte Kundschaft etwaige Bestellungen in eigenem Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.



Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.



**Ring 35, M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.**